

RS VwGH Beschluss 1997/11/24 97/17/0404

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/17/0405 **Rechtssatz**

Aus der im abweisenden E des VfGH vom 6.10.1997, G 1393/95-10 ua, vertretenen Rechtsansicht ergibt sich, daß allfällige Rechtsmittel gegen Bescheide über Ansuchen um Zahlungserleichterungen bei verhängten Geldstrafen an den unabhängigen Verwaltungssenat zu erheben sind und erst gegen die Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates die Beschwerde an den VwGH oder VfGH zulässig ist. Somit erweist sich die unmittelbare Bekämpfung des erstinstanzlichen Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg betreffend Abweisung eines Teilzahlungsansuchens hinsichtlich einer Geldstrafe wegen Übertretung des Salzburger ParkgebührenG vor dem VwGH wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges als unzulässig (Hinweis EB E 26.1.1997, 97/03/0325).

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen

VwRallg3/3

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at